

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Salzburg, am 9.4.1990
Hellbrunnerstraße 34
Tel.: 0662/8044-5000
Telefax: 0662/8044-5010
Sachb.: Ch. Langhammer

Zl.: ad 851/90

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Z	43	GE 9 910
Datum:	19. APR. 1990	
Verteilt:	334, P.	Recher

21. Wiener

Betr.: Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des
Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten; Aussendung zur
Begutachtung

Bezug: BMWF GZ 68 209/1-15/90 vom 21.3.1990

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Salzburg die Stellungnahme zu dem Entwurf des BMWF mit dem das
Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des
Bundespräsidenten geändert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

O.Prof.Dr. Georg AMTHAUER
D e k a n

Anlage:

Stellungnahme 25-fach

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

5 Salzburg, am 4.4.1990
Hellbrunnerstraße 34
Tel.: 0662/8044-5000
Telefax: 0662/8044-5010

**Stellungnahme zu einer Novelle des Bundesgesetzes über die Verteilung des
Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten**

Bezug: GZ 68 209/1-15/90

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Er stellt eine wenig zielführende Alibihandlung dar und kann nicht als Förderung hochbegabter Universitätsabsolventen angesehen werden. Eine Bevorzugung von Promovenden unter den Auspizien des Bundespräsidenten ist auch sachlich schwer zu rechtfertigen. Sollte, was derzeit leider nicht oft der Fall ist, an einem geeigneten Forschungs- oder Universitätsinstitut ein Dienstposten frei sein, so müßte die bisherige hervorragende Leistung für sich sprechen um dem Bewerber einen Bewerbungsvorteil zu verschaffen. In vielen Fällen ist aber die Ausrichtung in einem speziellen Forschungsbereich für die Anstellung entscheidender als die formale Qualifikation als sub auspiciis Promovend.

Wenn die Promotion sub auspiciis präsidentis rei publicae letztlich mehr sein soll als ein ehrenvoller repräsentativer Akt, sind zweifellos Förderungsmaßnahmen gerechtfertigt, aber man sollte keine Alibiaktionen zum Nulltarif setzen! Ein konkreter Vorschlag wäre, einen gutdotierten Fonds zu schaffen, der diesen Promovenden im Bedarfsfall ein Forschungstipendium für etwa zwei Jahre garantiert.



O.Prof.Dr. Fritz SCHWEIGER

Vorsitzender

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Salzburg, am 4.4.1990
Hellbrunnerstraße 34
Tel.: 0662/8044-5000
Telefax: 0662/8044-5010

**Stellungnahme zu einer Novelle des Bundesgesetzes über die Verteilung des
Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten**

Bezug: GZ 68 209/1-15/90

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Er stellt eine wenig zielführende Alibihandlung dar und kann nicht als Förderung hochbegabter Universitätsabsolventen angesehen werden. Eine Bevorzugung von Promovenden unter den Auspizien des Bundespräsidenten ist auch sachlich schwer zu rechtfertigen. Sollte, was derzeit leider nicht oft der Fall ist, an einem geeigneten Forschungs- oder Universitätsinstitut ein Dienstposten frei sein, so müßte die bisherige hervorragende Leistung für sich sprechen um dem Bewerber einen Bewerbungsvorteil zu verschaffen. In vielen Fällen ist aber die Ausrichtung in einem speziellen Forschungsbereich für die Anstellung entscheidender als die formale Qualifikation als sub auspiciis Promovend.

Wenn die Promotion sub auspiciis präsidentis rei publicae letztlich mehr sein soll als ein ehrenvoller repräsentativer Akt, sind zweifellos Förderungsmaßnahmen gerechtfertigt, aber man sollte keine Alibiaktionen zum Nulltarif setzen! Ein konkreter Vorschlag wäre, einen gutdotierten Fonds zu schaffen, der diesen Promovenden im Bedarfsfall ein Forschungstipendium für etwa zwei Jahre garantiert.



O.Prof.Dr. Fritz SCHWEIGER
Vorsitzender